

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Michaeistr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, März 1926

Nummer 3

Die Fürstenabfindungen.

Die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und des Ausschusses für den Volksentscheid haben am 23. Januar unter dem Vorsitz eines Vertreters des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen, dem zum Volksbegehren einzureichenden Antrag zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten folgende Fassung zu geben:

Gesetz zur Enteignung der Fürstenvermögen.

Auf Grund Art. 153 der Reichsverfassung wird bestimmt:

Art. 1. Das Gesamtvermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder regiert haben, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenthäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet. Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung oder Abdantung regiert hat.

Art. 2. Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Bohnhöfer und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Senesungen- und Versorgungsheimen für Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Art. 3. Alle Verfügungen einschließlich Hypothekenebelastungen und Eintragungen, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen und ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Art. 4. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb dreier Monate nach amtlicher Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat allgemein die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Art. 2 dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Der Antrag, mit der Unterschrift von je einem Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und des Ausschusses für den Volksentscheid versehen, ist am 25. Januar im Reichsministerium des Innern eingereicht worden. Die beteiligten Organisationen werden die Agitation für den Volksentscheid für sich selbständig führen.

Auf seiner zweiten Tagung, die unter dem Vorsitz von Grafmann stattfand, beschäftigte sich der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in eingehender Beratung mit der Durchführung des Volksbegehrens und des Volksentscheids über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten.

In der Begründung für die Stellungnahme des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu der Durchführung des Volksbegehrens wurden die folgenden für die Gewerkschaften entscheidenden Gesichtspunkte hervorgehoben:

Die maßlosen Forderungen der ehemaligen Fürsten haben in der gesamten Arbeiterschaft und weit über diese Kreise hinaus im ganzen Volke leidenschaftliche, tiefberechtigte Empörung hervorgerufen. Die Forderungen stehen überdies in trassendem Mißverhältnis gerade zu der jetzigen Notlage, in die weite Kreise des Volkes, vor allem aber die Arbeiterschaft, durch die Wirtschaftskrise gestürzt worden sind. Die allgemeine Not hätte auch die Fürsten zu einer freiwilligen Begrenzung ihrer Forderungen aus vaterländischen Gründen bestimmen müssen. Tatsächlich sind sie zu keinerlei Opfer, auch nicht zu dem geringsten Verzicht, bereit gewesen. Die Volksbewegung für die entschädigungslose Enteignung ist die Antwort auf diese ebenso selbst-

süchtige wie beschämende Haltung der einstigen Beherrscher des deutschen Volkes.

Aus der Debatte ging hervor, daß die Gewerkschaften entschlossen sind, sich in den Grenzen, die die wirtschaftliche Notlage und die aus ihr sich unmittelbar ergebenden sozialen Verpflichtungen den Verbänden ziehen, sich für das Volksbegehren und den Volksentscheid nachdrücklich einzusetzen.

Der Ausschuss gab dabei die Ueberzeugung Ausdruck, daß jeder Mißbrauch der Aktion zu durchsichtigen Parteimanövern, wie er von der Kommunistischen Partei versucht wird, auf das entschiedenste bekämpft werden wird. Der Bundesausschuss präziserte die Stellungnahme der Gewerkschaften in folgender Entschliebung:

„Der Bundesausschuss billigt die Vermittlungsaktion des Bundesvorstandes zwischen den Arbeiterparteien zur Herbeiführung eines einheitlichen Gesetzentwurfes für eine Volksabstimmung über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. Der Ausschuss erkennt an, daß es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelt, deren Führung den politischen Parteien obliegt. Der Ausschuss fordert aber alle Verbände und Gewerkschaftsmitglieder auf, alle Kräfte mit einzusetzen, um dem Volksbegehren und gegebenenfalls dem Volksentscheid zu einem eindrucksvollen Erfolge zu verhelfen. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel empfiehlt der Bundesausschuss den Parteien die Einleitung von Sammlungen, an denen sich zu beteiligen der Ausschuss allen Gewerkschaftsmitgliedern zur Pflicht macht.“

Wie verlautet, wird die Einzeichnungsfrist wahrscheinlich in der Zeit vom 4. bis zum 17. März angesetzt werden.

Die Eintragungstage und Eintragungstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragsfrist sich in die Liste einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tüchtig zu berücksichtigen. Fallen in die Eintragsfrist Sonn- oder öffentliche Ruhetage, so soll auch an diesen Tagen Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden. Die Gemeinden haben also in üblicher Weise, d. h. durch die zugelassenen Zeitungen, die üblichen Bekanntmachungen zu erlassen oder durch Plakatausgang und Ausschellen den Termin bekanntzugeben, von welchem Tage an die Einzeichnungslisten und an welchen Stellen dieselben ausliegen.

Der Eintragungsschein. So wie bei der Reichstagswahl kann ein Stimmberechtigter, wenn er während der Auslegungsfrist nicht in seinem Wohnort anwesend ist, sich vor der Abreise einen Eintragungsschein ausstellen lassen und an irgendeinem beliebigen Ort in Deutschland mit diesem Eintragungsschein in die Eintragsliste einzeichnen.

Zur Novelle des Mieterschutzgesetzes und die Forderungen der Hausmeister, Portiers und Hausreinigerinnen dazu.

Am 1. Juli 1926 läuft bekanntlich das Mieterschutzgesetz in seiner bisherigen Form ab. Wenn dieses Gesetz für die Mieter auch kein Ideal war, so war es doch immerhin ein gewisser Schutz gegen die schlimmsten Auswüchse der Hausbesitzeransprüche. Die Novelle steht dagegen einschneidende Änderungen vor, die für den Mieter in Rücksicht auf den noch immer herrschenden Wohnungsmangel eine besondere Härte in sich schließen und als nicht annehmbar bezeichnet werden müssen. Nach dem noch bestehenden Gesetz wird die Nichtzahlung der Miete erst nach zwei Monaten als ein rechtlicher Räumungsgrund angesehen. Durch die in Aussicht genommene Änderung des Gesetzes, die am 1. Juli 1926 in Kraft treten soll, will man das Räumungsverfahren bereits einleiten, wenn die Bezahlung der fälligen Miete innerhalb eines Monats nicht erfolgt. Gerade diese Bestimmung würde in bezug auf die noch immer

herrschende Unsicherheit der wirtschaftlichen Konjunktur, durch die die Existenz der arbeitnehmenden Bevölkerungsfreie bei einseitiger Arbeitslosigkeit stark gefährdet wird, eine unbillige Härte bedeuten. An derartige Bestimmungen dürfte erst gedacht werden, wenn die Wirtschaftslage als dauernd gestützt bezeichnet werden kann; andernfalls würde der größte Prozentsatz der Mieter einfach rechtlos werden. Ferner fehlt die Bestimmung, daß den Mietern im Falle der Zwangsäumung in jedem Falle ein ausreichender Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden muß. Es läge damit die Möglichkeit vor, daß ermittelte Mieter einfach auf die Straße gesetzt werden können. Das auf dieser Grundlage abgeänderte Gesetz soll bis zum 1. Juli 1927 Geltung haben und dann außer Kraft gesetzt werden. Es wäre eine besondere Härte, wenn der Mieter sich außer Kraft gesetzt wird, bevor der Wohnungsmangel behoben ist.

Demnach kann festgestellt werden, daß die Novelle nur Änderungen für diejenigen Paragraphen vorsieht, die das Mietverhältnis zwischen Mieter und Vermieter an sich regelt.

Dagegen sollen die §§ 20 bis 22 des Gesetzes, die das Gegenseitigkeitsverhältnis derjenigen Mieter regelt, die gewisse Wohnräume auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei dem Vermieter innehaben, keine Änderung erfahren. Als solche kommen für uns nur Hauswarte und Hausmeister in Geschäfts- und Industriebäusern, sowie Hauswarte, Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen in den Wohnhäusern in Frage.

Im Vordergrund der hier zur Erledigung kommenden Streitfragen steht das Rechtsverhältnis in bezug auf die den vorgenannten Berufsangehörigen zugewiesenen Wohnungen, die mit dem Arbeitsverhältnis insofern in Verbindung stehen, als die Miete dafür als Entlohnung für die zu leistende Tätigkeit verrechnet wird. In Rücksicht auf den herrschenden Wohnungsmangel erwachsen den hier in Frage kommenden Hausreinigern bei der Räumung solcher Wohnungen ganz besondere Schwierigkeiten, weil es schwer fällt, eine neue Wohnung zu bekommen.

Gerade dieser Umstand, d. h. die Unsicherheit, eine Wohnung zu bekommen, bringt es mit sich, daß die Wirte glauben, dem Hausmeister resp. Hausreiniger alles bieten zu können. Zunächst steht die im allgemeinen recht miserable Entlohnung in gar keinem Vergleich zu den verhältnismäßig umfangreichen Leistungen. Dazu kommt, daß auch die Behandlung, nicht nur von den Hauswirten, sondern auch von einzelnen Mietern, die sich quasi als Arbeitgeber den Hausreinigern gegenüber fühlen, vielfach als menschenunwürdig bezeichnet werden kann. — Abgesehen davon, daß die hier in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen, gezwungen durch die Wohnungsnot, vieles an unanständiger Behandlung über sich ergehen lassen, dürfte es doch menschlich begreiflich erscheinen, wenn dieselben hier und da ihrem Herzen Luft machen und entsprechend der ihnen zuteil gewordenen Schmähungen sich entsprechend verteidigen. In solchen Fällen, die sich dann zu Beschwerden verdichten, glauben die Hauswirte den Grund für eine plötzliche Entlassung herausdestillieren zu können, um damit schleunigst die Hausmeister los zu werden und dergleichen die Hausreinigerwohnung frei zu bekommen.

Darüber hinaus wird auf plötzliche Räumung der Portierwohnung ohne Nachweis eines ausreichenden Ersatzraumes erkannt, wenn der Tod eines Dienstverpflichteten die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unterbricht. Abgesehen davon, daß der Tod einer Hausreinigerin resp. eines Hausmeisters oder Portiers nach Ansicht eines Laien als ein böswilliges Verschulden nicht angesehen werden kann, erachten wir eine derartige Rechtsprechung gegenüber den Hinterbliebenen als eine unbillige Härte. Wenn auch das Arbeitsverhältnis durch den Tod als gelöst angesehen werden kann, so wäre in solchen Fällen die Räumung der innehabenden Portierwohnung, solange wir mit einem erheblichen Wohnungsmangel zu rechnen haben, von der Anweisung eines angemessenen Ersatzraumes abhängig zu machen.

Die Ortsgruppenleitung Berlin hat sich deshalb mit einer Eingabe an die sozialdemokratische Reichstagsfraktion gewandt, laut der diese bei der bevorstehenden Beratung des Gesetzes im Reichstag entsprechende Änderungen der hier in Frage kommenden Paragraphen durchzusetzen ersucht wird. Dem § 20 sollen hinter Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt werden:

„Hat der Vermieter das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch vertragliche Kündigung gelöst, so finden nach der Kündigung für die Aufhebungsfrage nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 Anwendung. Diese gelten auch, wenn der Mieter durch Tod oder Unfall oder langandauernde Krankheit an der Fortsetzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses behindert wird. Die §§ 1 bis 19 gelten nicht, wenn vor der vertragsmäßigen Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsfrage entschieden ist, daß der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur sofortigen Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis selbst aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß dazu gegeben war.“

Zur notwendigen Abänderung der angeführten §§ 20 im Zusammenhang mit 21 und 22 des Mieterschutzgesetzes wird zur Begründung ausgeführt, daß die jeweilige Anwendung des Mieterschutzgesetzes in der Praxis so angewandt wird, daß der Arbeitgeber als Vermieter auch nach der Kündigung die gesetzlich begründeten Anlässe aus § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 123 der Gewerbeordnung usw. geltend machen kann, die er bei der Kündigung nicht geltend gemacht hat. Daher soll die rein vertragsmäßige Kündigung ohne Gründe nur als reine Kündigung gelten und nach der Kündigung für die Aufhebungsfrage des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr in Anwendung gebracht werden können, sondern nur die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes §§ 2 und 3, soweit unpraktische Mietzahlung und Befähigung der Mieter in Frage gestellt werden.

Zur Klage des Bundes Berliner Haus- und Grundbesitzer zwecks Feststellung seiner Tariffähigkeit.

Nachdem das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts, laut welchem entschieden wurde, daß der Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer als tariffähig im Sinne des Gesetzes anzusprechen sei, aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen hat, war zum 26. Januar d. J. ein Verhandlungstermin beim Kammergericht angelegt, der jedoch, ohne eine Entscheidung in der Sache zu treffen, wieder vertagt worden ist. Es wurde beschlossen, vor der Fällung eines Urteils das Statistische Amt der Stadt Berlin um Auskunft zu ersuchen, wie groß das Prozentverhältnis derjenigen Häuser ist, in denen eine männliche oder weibliche Person als Portier, Hauswart oder Hausreinigerin dauernd angestellt ist, zu der Zahl der bewohnten Häuser. Wir erblicken in diesem Verfahren eine gewisse Rücksichtslosigkeit gegenüber den rechtlichen Ansprüchen der hier in Frage kommenden Hausreinigerinnen und Portiers, die dadurch unter Umständen wirtschaftlich ganz erheblich geschädigt werden. Dieser Rechtsstreit wird jetzt zwei Jahre lang hin und her geschoben, ohne daß es zurzeit möglich wäre, festzustellen, ob und wann endlich die Entscheidung herbeigeführt wird.

Der Vorstand des Deutschen Verkehrsbundes hat inzwischen bezüglich der Beschaffung von Beweismaterial für die Tariffähigkeit des Bundes der Haus- und Grundbesitzer nicht geruht und auch die hierzu erforderlichen Ausgaben nicht gescheut, um die Interessen seiner hier in Frage kommenden Mitglieder, soweit es auch nur in seinen Kräften liegt, wahrzunehmen.

Unter anderem ist ein Gutachten über die Tariffähigkeit des „Bundes“ eingeholt worden von einem der hervorragendsten Kenner und Lehrer des Arbeitsrechts, Herrn Professor Dr. Rastel an der Universität Berlin. Derselbe hat in seinem recht umfangreichen Gutachten im ersten Teil desselben die Tariffähigkeit im allgemeinen und die diesbezügliche Rechtsfähigkeit nach jeder Richtung hin behandelt und untersucht. „Diese Fähigkeit besteht ausschließlich nach Maßgabe der darüber geltenden Rechtsnormen, hängt also nicht vom subjektiven Willen der Einzelperson ab, sondern wird nach objektiven Merkmalen von der Rechtsordnung verliehen. Vereinigungen sind hiernach tariffähig, wenn es sich um Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern handelt, die imstande sind, den sozialen Gegenspieler ihrer Gegenpartei zu bilden.“

In dem zweiten Teil des Gutachtens werden die Eigenarten des Hausbesitzes und die Satzungen des „Bundes“ sehr eingehend behandelt, wonach dann der Herr Gutachter zu dem Schluß kommt, daß der Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer tariffähig und der verbindlich erklärte Schiedspruch rechtswirksam ist.

II. Tariffähigkeit ist im Gegensatz zur Tariffähigkeit die Befugnis einer Vereinigung, mit Wirkung für ihre Mitglieder Tarifverträge abzuschließen. Diese Befugnis wird nicht von der Rechtsordnung nach objektiven Merkmalen bestimmt, sondern einer Vereinigung von ihren Mitgliedern nach freiem Ermessen übertragen, wobei indessen zwischen materieller und formeller Tariffähigkeit zu unterscheiden ist (vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 5 ff.).

Die materielle Tariffähigkeit besteht in der Uebertragung eines bestimmten Aufgabenteiles, nämlich der Aufgabe der Beschäftigung mit den Lohnverhältnissen, insbesondere der einheitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse für alle Verbandsmitglieder gegenüber dem sozialen Gegenspieler. Ob ein Verband, auch wenn er Arbeitgeberverband ist, sich mit diesen Fragen befassen soll oder nicht, hängt ausschließlich von seinem eigenen Willen ab. Ein tariffähiger Arbeitgeberverband kann daher niemals gezwungen werden, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen und damit neben der objektiven Tariffähigkeit zugleich auch die subjektive Tariffähigkeit zu erwerben. Ob vielmehr ein Verband eine solche Tariffähigkeit besitzt oder nicht, ist ausschließlich Sache seiner eigenen freiesten Entscheidung.

Andererseits ist freilich zu beachten, daß diese Entscheidung nicht etwa nur in der Satzung und dem dort bestimmten Zweck des Ver-

bandes zum Ausdruck kommt. Mit Recht hat vielmehr das Reichsgericht in der hier fraglichen Entscheidung darauf hingewiesen, daß lediglich die tatsächlichen Verhältnisse dafür entscheidend sind, ob ein Verband sich mit derartigen sozialpolitischen Aufgaben befaßt oder nicht. Nur die Verbandsstätigkeit, wie sie aus der Tätigkeit des Vorstandes, der Angestellten, den Erörterungen in den Vereinsversammlungen, der Korrespondenz der Mitglieder untereinander usw. sich ergibt, ist also entscheidend dafür, ob der Verband diese Aufgaben übernommen hat, ob er also demnach materiell tarifberechtigt ist oder nicht.

Soweit hiernach ein Verband materiell tarifberechtigt ist, also sozialpolitische Fragen zu seinen Aufgaben zählt, kann er trotzdem die formelle Tarifberechtigung ausschließen, d. h. eine solche Regelung gerade in der besondern Form des Tarifvertrages verbieten. Dadurch würde im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein der Vorstand gehindert werden, einen Tarifvertrag abzuschließen bzw. bei Nichteinigung mit dem sozialen Gegenspieler ein Schlichtungsverfahren anzurufen. Aber dieses Verbot wirkt (vgl. meinen Aufsatz a. a. O. S. 7 ff.) lediglich im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein. Ein dritter wird dagegen durch ein solches Verbot, also durch den Ausschluß der formellen Tarifberechtigung, nicht gehindert, einen solchen Verband dem Verbot zuwider in ein öffentliches Verfahren hineinanzuziehen, soweit nach der Rechtsordnung ein öffentlich-rechtlicher Einlassungszwang für ein solches Verfahren besteht. Ein Verbot der Prozeßführung in der Sitzung eines Vereins hindert lediglich den Vorstand, Klage zu erheben, nicht aber Dritte, den Verein zu verklagen. So hindert auch der Ausschluß der formellen Tarifberechtigung den Vorstand einer solchen Vereinigung lediglich, seinerseits ein Schlichtungsverfahren anzurufen, nicht aber einen dritten Verband, jenen Verband in ein Schlichtungsverfahren hineinanzuziehen, da nunmehr für ein Schlichtungsverfahren der gleiche öffentlich-rechtliche Einlassungszwang besteht wie für ein Gerichtsverfahren. Soweit daher ein Verein materiell tarifberechtigt ist, steht der Ausschluß der formellen Tarifberechtigung der Hineinziehung dieses Vereins in ein Schlichtungsverfahren, der Fällung eines Schiedsspruches und der Verbindlichmachung dieses Schiedsspruches entgegen.

In vorliegendem Fall bedarf es daher lediglich der Prüfung, ob der Haus- und Grundbesitzerverein sich mit den Fragen der Lohnregelung bzw. der einheitlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses mit Portiers usw. beschäftigt, wobei für die Beantwortung dieser Frage nicht die Satzung sondern die tatsächliche Verbandsstätigkeit entscheidend ist. Soweit aber hiernach die materielle Tarifberechtigung zu bejahen ist, steht die Ablehnung des Abschlusses von Tarifverträgen bzw. sogar ein sühnungsmäßiges Verbot des Abschlusses von Tarifverträgen lediglich dem freiwilligen Abschluß eines Tarifvertrages durch den Vorstand entgegen, hindert dagegen nicht, daß der Hausbesitzerverband in ein Schlichtungsverfahren gezogen, daß hier ein Schiedsspruch gefällt, und daß dieser Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird. In diesem Falle wäre vielmehr der verbindlich erklärte Schiedsspruch rechtswirksam.

Das Mieterschutzgesetz und die darauf beruhenden Räumungsklagen gegen Hausmeister, Portiers usw.

Wie schnell die Hausbesitzer mit Einreichung von Räumungsklagen gegen Hausmeister sind, beweist uns folgender Prozeß, den unsere Ortsgruppe Dresden auszufechten hatte. Der Hausverwalter B. erhebt Räumungsklage gegen die Hausmeisterin H., weil selbige seit längerer Zeit die Hausmeisterarbeiten teils gar nicht, teils sehr mangelhaft ausgeführt haben soll, so daß seitens der Mieterschaft berechtigte Klagen geführt worden sind. Die bereits mündlich ausgesprochene Kündigung ist von der Beklagten zurückgewiesen worden. Der Kläger stützt die Klage auf § 20 des Mieterschutzgesetzes und beantragt Räumungsurteil ohne Erfahrungsraum.

In der Verhandlung konnte seitens der Beklagten nachgewiesen werden, daß alle vertraglich auszuführenden Hausmannsarbeiten ordnungsgemäß verrichtet worden sind und daß die Differenzen mit den Mietern nur deshalb entstanden sind, weil sich eine Mietpartei ein Kontrollrecht über die Zentralheizung anmaßte, wozu sie nicht berechtigt war. Neben dem Dienstvertrag hatte die Beklagte mit der Mieterschaft einen mündlichen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie sich verpflichtete, die Bedienung der Zentralheizung gegen besondere Vergütung zu übernehmen. Dieser Vertrag bildete keinen wesentlichen Bestandteil des bestehenden Dienstvertrages. Weil sich die Hausmeisterin nun von den Mietern nicht alles gefallen ließ und ihr Recht behauptete, beantragte ein großer Teil der Mieterschaft beim Hausverwalter, Räumungsklage gegen die H. anzustellen. Die Klage ist kostenpflichtig abgewiesen worden.

Aus der Begründung geht folgendes hervor:

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß für den Kläger ein wichtiger Grund zur Lösung des Dienstvertrages vorgelegen hat. Im Gegenteil muß durch die Beweisaufnahme als erwiesen angesehen werden, daß Beschwerden seitens der Mieterschaft fast nur wegen der Zentralheizung gekommen sind.

Kann man mit Rücksicht darauf, daß der Dienstvertrag nichts über die Bedienung der Zentralheizung besagt, schon zweifelhaft sein, ob eine ungenügende Bedienung der Zentralheizung für den Kläger überhaupt ein Kündigungsgrund sein kann, zumal die Beklagte hierfür eine besondere Vergütung seitens der Mieter erhält, so kann aber, selbst wenn man der Ansicht des Klägers, daß der Dienstvertrag durch die Übernahme der Bedienung der Zentralheizung auf diese erstreckt worden ist, folgen wollte, der Dienstvertrag trotz der Kündigung des Klägers nicht als gelöst angesehen werden, wenn der Kläger durch die Beklagte nicht nur die im Dienstvertrag genannten Arbeiten verrichten, sondern auch weiterhin die Zentralheizung bedienen läßt. Hierzu kommt noch, daß auch die vom Kläger benannten Zeugen bekundet haben, daß seit einigen Wochen Klagen über die Bedienung der Zentralheizung nicht mehr vorkamen. Was das sonstige Verhalten der Beklagten betrifft, so kann auch im einzelnen Nachlässigkeit, vollends wenn sie schon lange Zeit vorliegt, ebensowenig als ein Kündigungsgrund erblickt werden, wie ihr Verhalten den Mietern gegenüber, wenn man einmal berücksichtigt, daß die Beklagte, wie ihr unbedenklich geäußert werden kann, durch die Mißhandlungen ihres ersten Mannes und den anschließenden Ehestreit mit ihren Nerven überreizt ist, und weiter, daß sie zufolge ihrer sozialen Stellung offenbar eine ganz andere Weltanschauung hat als die einer anderen Gesellschaftsschicht angehörenden Mieter. Hieran können auch die neuerlichen Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 23. November 1925 nichts ändern. Danach rechtfertigt sich aber mit Rücksicht auf § 20, Absatz 1, Satz 1 des Mieterschutzgesetzes die getroffene Entscheidung, die im Kostenpunkt auf § 91 der Zivilprozessordnung beruht.

Das Arbeitsgerichtsgesetz im Reichsrat verabschiedet.

Der Reichsrat verabschiedete am Donnerstag, den 4. Februar d. J., das Arbeitsgerichtsgesetz. Zweck dieses Gesetzes ist, eine allgemeine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schaffen. In ganz Deutschland soll in Zukunft, auch für Gemeinden unter 20 000 Einwohnern, ein lückenloses Netz von allgemeiner Arbeitsgerichten geschaffen werden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes scheiden die zurzeit bestehenden Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Innungsschiedsgerichte aus. Die Arbeitsgerichte sollen für alle Arbeitnehmerberufe zuständig sein. Darunter fallen auch die verschiedenen Gruppen des Hausangestelltenberufs, d. h. Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Hausreinigerinnen usw.

Es werden drei Instanzen geschaffen, 1. Arbeitsgerichte für den Bezirk eines Amtsgerichts. 2. Ein Landesarbeitsgericht für jedes Land und 3. das Reichsarbeitsgericht. Letzteres ist als ein Teil des Reichsgerichts gedacht. Die Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen auf Grund von Vorschlagslisten berufen werden, die von den hier in Frage kommenden Wirtschaftsorganisationen den zuständigen Behörden einzureichen sind. Vorgeesehen ist, daß jede Kammer mit einem ordentlichen Richter als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt wird.

In den beiden höheren Instanzen sollen ebenfalls neben ordentlichen Richtern Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sitz und Stimme haben.

Die Vorlage ist inzwischen dem Reichstage zugegangen, der dieselbe vor ihrer endgültigen Verabschiedung zu prüfen und zu beraten hat. Wir erwarten, daß es unseren Vertretern im Reichstage gelingen wird, dahin zu wirken, daß dieses Gesetz, welches für die gesamte Arbeitnehmerschaft von ganz hervorragender Bedeutung ist, in bezug auf den an solchem Gesetz grundsätzlich zu stellenden Ansprüchen hinsichtlich der Besetzung der Kammern und der übrigen Instanzen, als auch bezüglich Zulassung von Rechtsanwälten und möglicste Lösung von den ordentlichen Gerichten, den Ansprüchen der Arbeiterschaft entspricht.

Das kommende Hausgehilfengesetz und seine Gegner.

Obwohl die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages am 5. Februar 1925 das Hausgehilfengesetz in Gestalt eines Initiativantrages im Reichstag eingebracht und in einer Plenarversammlung des Reichstages denselben begründet hat, ist weder im Reichstag selbst noch im Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, bisher Stellung dazu genommen worden. Das Gesetz selbst war zunächst als Notgesetz gedacht und sollte als solches schnellstmöglich geschaffen werden. Es sollte an Stelle der außer Kraft gesetzten Gesindeordnungen als Provisorium gelten, bis das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffen und in Kraft gesetzt ist. Inzwischen ist nun am 4. Februar dieses Jahres der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vom Reichsrat verabschiedet worden, so daß angenommen werden kann, daß dieses Gesetz auch vom Reichstag in absehbarer Zeit verabschiedet wird. — Es wäre nun wohl zu erwarten, daß die Rechtsfragen des recht umfangreichen Berufes der Hausgehilfen, dessen Eigenart unter allen Umständen eine gesetzliche Regelung erfordern,

endlich von den gesetzgebenden Körperschaften geregelt werden. Wir können nicht annehmen, daß die Argumente, deren sich die Gegner des Gesetzes bedienen, als ausschlaggebend für die bisherige Verschleppung in Betracht kommen. Die Gegner des Gesetzes würden am liebsten sehen, daß die Befindeordnungen wieder eingeführt werden. Sie behaupten, es wäre unmoralisch und würde nur zu Unruhen in den Haushalten führen, weil die Bestimmungen des Gesetzes nicht beachtet werden würden. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag würden nach ihrer Ansicht für die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen vollständig genügen. Diese rückständigen Anschauungen werden in erster Linie von den ländlichen Hausfrauenvereinen und dem „Ring nationaler Frauen“ vertreten, bei denen jedes soziale Verständnis für eine neuzeitliche Regelung des Rechts der Hausgehilfen als ein Brief mit sieben Siegeln angesehen wird. Dagegen hat der „Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine“ gemeinsam mit den verschiedenen Verbänden der Hausgehilfen eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der sie dringend die Verabschiedung des Gesetzes forderten. — Diese Verbände vertreten gemeinsam die Ansicht, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig ungenügend für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Haushaltung seien. Im übrigen haben sich die Befindeordnungen und der Geist, aus dem sie geboren wurden, längst überlebt.

Neben den Pflichten dieser Berufsangehörigen müssen vor allen Dingen die Rechte derselben endlich durch ein Gesetz geregelt und klargestellt werden. In Frage kommen Bestimmungen über Barlohn, Wohnung, Kost, Arbeitszeit, Heberarbeit und Freizeit. Ferner über das Recht in Krankheitsfällen der Hausgehilfen, bei denen das Kost- und Logisverhältnis eine besondere Rolle spielt. Aber auch über die Schadenerschaftsansprüche der Arbeitgeber bei Beschädigung von Geschirr usw. müßten gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Nach alledem dürfte es an der Zeit sein, wenn auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sich etwas um ihren Initiativantrag kümmert und dafür sorgt, daß der Hausgehilfenberuf neben der politischen Gleichberechtigung auch der wirtschaftlichen Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts endlich teilhaftig wird.

Zur Wahl von paritätisch zusammengesetzten Kommissionen für die Befegung von Lehrlingsstellen im Hauswirtschaftsberuf.

Die erste Reichskonferenz für die Gruppe Hausangestellte, welche am 28. und 29. Juni 1925 in Berlin stattfand, hat sich u. a. auch mit dem in der Nr. 3 unserer Fachzeitschrift für 1925 zum Abdruck gebrachten Lehrvertrag des hauswirtschaftlichen Berufs beschäftigt und nach eingehender Aussprache über denselben seiner Annahme und Durchführung mit großer Majorität zugestimmt.

Bekanntlich sind Richtlinien zur Auswahl von Lehrstellen geschaffen worden über diejenigen Vorbedingungen, die von jedem Haushalt zu erfüllen sind, in denen ein Lehrling zur Ausbildung eingestellt werden darf. Die Prüfung der hier in Frage kommenden Haushalte wird von Vertrauensfrauen ausgeführt, die vor Befegung der Lehrstelle einer paritätisch zusammengesetzten Kommission Bericht erstatten, welche dann über die Befegung der Stellen zu entscheiden hat.

In Rücksicht darauf, daß man zurzeit dazu übergeht, das Lehrwesen in der Hauswirtschaft praktisch zur Durchführung zu bringen, ist es unbedingt erforderlich, daß in allen Orten, in denen Hausfrauenvereine, welche dem „Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine“ angeschlossen sind, bestehen, dafür zu sorgen, daß die paritätischen Kommissionen unverzüglich, und zwar auf folgender Grundlage gebildet werden.

Diese Kommissionen sollen in der Regel, soweit sich alle in Frage kommenden Organisationen an der Befegung beteiligen, aus 12 Mitgliedern bestehen, die aus je 6 Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sind. Für die Arbeitnehmer werden von den sechs nachstehend genannten Organisationen je eine Vertreterin gestellt:

1. der Allgemeine Deutsche Hausbeamtenverein B. O. (Haushaltungspflegerinnen);
2. der Reichsverband der Beamtinnen und Fachlehrerinnen;
3. der Reichsverband weiblicher Hausangestellter Deutschlands;
4. der Berufsverband der katholischen weiblichen Hausgehilfen;
5. der Verband der katholischen Hausangestellten- und Dienstmädchenvereine Deutschlands;
6. der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Berfehrsbund.

Es empfiehlt sich, zunächst mit dem Vorstand des Vereins der Hausfrauen in Verbindung zu treten und eine Verständigung über die Bildung der Kommissionen sobald als möglich herbeizuführen.

Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926.

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 4 vom 24. Januar 1926 wird die 5. Ausführungsverordnung veröffentlicht, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

Artikel 3. Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gefinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

Artikel 5. (1) Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. (2) Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitauf endet.

Artikel 6. (1) Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen des Artikel 3 von einer gemeinsamen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragspartei seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des anderen Teils dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären. (2) In den Fällen des Artikel 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber, ihr ist der schriftliche Lehrvertrag beizufügen. (3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird. (4) Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. (5) Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzung früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Artikel 7. Die Krankenkasse hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen. Dieser hat in allen Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußauskunft) herbeizuführen. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Krankenkasse sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

Artikel 8. (1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft. (3) Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Februar 1926 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 31. März 1926 beitragsfrei.

(Anmerkung der Schriftleitung.) Abgesehen davon, daß die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich allen gegen Krankheit versicherten zugute kommen soll, ob Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge bezahlt sind oder nicht, will uns scheinen, daß es sicherer für den Fall der Unterstützung ist, wenn die Unterschrift der Arbeitnehmer für die Anzeige der Beitragsfreiheit nicht gegeben wird, sondern dafür einzutreten ist, daß die paar Pfennige Beitrag bezahlt werden.

Schulentaussagen.

Mit der Schulentaussagen, die alle Jahre zum 1. April zu erfolgen pflegt, steht die Berufswahl in engster Verbindung. Namentlich die herrschende Wirtschaftskrise bringt in diesem Jahre besondere Sorgen insofern mit sich, als zurzeit noch nicht klar zu übersehen ist, welcher Beruf als geeignet und voraussichtlich auch einigermaßen als sichere Existenz für die Zukunft anzusehen ist. Aber die Berufswahl bringt auch Sorgen in pekuniärer Beziehung, sofern die für den Beruf in Frage kommenden Lehrstellen mit mehr oder weniger Kosten verknüpft sind, die während der Lehrzeit durch die Eltern resp. gesetzlichen Vertreter aufzubringen sind.

Soweit Mädchen für die Berufswahl in Frage kommen, vertreten die Mütter vielfach die Ansicht, daß ihre Töchter, bevor sie einen anderen Beruf ergreifen, sich erst in der Hauswirtschaft etwas vervollkommen müssen, um später einmal tüchtige Hausfrauen zu werden. — Der immer noch herrschende Mangel an geübten Hausgehilfen bringt es mit sich, daß die private Hauswirtschaft gewissermaßen aufnahmefähig ist. Da jedoch der Mangel an geübten Arbeitskräften darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeitsbedingungen in bezug auf Arbeitszeit, Lohn, Kost und Logis im allgemeinen viel zu wünschenswert übrig lassen, gilt es darauf zu achten, daß bei der Annahme solcher Stellen, namentlich für Jugendliche, tatsächlich geregelte Arbeitsverhältnisse vorhanden sind.

Da an Stelle der 1918 außer Kraft gesetzten Befindeordnungen ein neues Recht für Hausgehilfen noch nicht geschaffen ist und der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes in absehbarer Zeit noch nicht Gesetz werden wird, bestehen gesetzliche Schutzvorschriften für Jugendliche in der Hauswirtschaft nicht. Daraus ergibt sich, daß bei Abschluß eines freien Arbeitsverhältnisses die Arbeitsbedingungen möglichst vertrag-

lich zu regeln sind, wobei auf den Schutz gegen körperliche Ueberanstrengungen besonders zu achten ist.

Neuerdings ist auch die Möglichkeit gegeben, junge Mädchen als Lehrling in der Hauswirtschaft unterzubringen. Der Lehrvertrag, welcher gemeinsam von den Organisationen der Hausfrauen und Hausgehilfen, den Eigenarten der privaten Hauswirtschaft entsprechend, ausgearbeitet und geschaffen worden ist, sieht eine zweijährige Lehrzeit vor. Die Vermittlung erfolgt durch das örtliche Berufsamt für solche Haushaltungen, die von den Vertrauensfrauen als geeignet für die Ausbildung eines Lehrlings empfohlen werden. Die Lehrzeit soll zwei Jahre betragen und die ersten vier Wochen als Probezeit gelten.

Beim Abschluß eines solchen Vertrages hat, soweit Jugendliche in Frage kommen, der gesetzliche Vertreter die einzelnen Paragraphen zu beachten und namentlich über die Leistung schwerer Arbeiten je nach Alter und Kraftverhältnis des Lehrlings eine Verständigung herbeizuführen, resp. Abmachungen zu treffen, die den Lehrling gegen Ueberanstrengung und Gefährdung der Gesamtheit schützt. Desgleichen ist über die Kostgelderage während des Urlaubs eine Verständigung herbeizuführen und außerdem über die Höhe der Schadenersatzsumme bei vorzeitiger Lösung des Vertrages, als auch der zu gewährenden Vergütung, d. h. geldlichen Entschädigung während der Lehrzeit.

Besonders ist zu empfehlen, daß Eltern und Familienangehörige die mit ihnen in einem Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis stehenden jungen Mädchen wie auch die älteren Hausgehilfen ihrer Berufsorganisation zuführen. Die Berufsorganisation ist die einzige Stelle, von der aus die Interessen der Hausgehilfen vertreten werden und die ihnen mit Rat und Hilfe in Rechts- und Berufsfragen zur Seite steht.

Das Dienstzeugnis.

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses beruht auf gesetzlicher Vorschrift. Schon in der nach der Revolution aufgehobenen Gefindeordnung von 1810 war im § 171 bestimmt, daß die Herrschaft beim Abzuge dem Gefinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig ist. Da die Gefindeordnung aufgehoben, ist reichsrechtlich Anspruch auf ein Zeugnis für Dienstpflichtige aus dem allgemeinen Dienstvertrag durch den § 630 BGB. bestimmt. Für gewerbliche Arbeitnehmer erkennt der § 113, für Lehrlinge der § 127d der GG., für Handlungsgelhilfen der § 73 des HGB. das Recht auf ein Zeugnis zu. Trotz des verschiedenen Wortlautes der angeführten Paragraphen in den verschiedenen Gesetzen hat die Rechtsentwicklung gesetzlich das Zeugnisrecht für alle Arbeitnehmer in gleicher Weise geregelt.

Für Hausangestellte, Hausgehilfinnen, für alle, die nicht gewerblich beschäftigt werden, gibt der § 630 BGB. mit folgenden Worten einen Zeugnisanspruch:

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und Führung im Dienste zu erstrecken.

Es ergibt sich also aus dem Wortlaut, daß bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nicht schon bei der Kündigung, das Interesse des Dienstverpflichteten auf ein Zeugnis entscheidet, und zwar, ob ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer, oder ob ein Zeugnis noch auf Leistung und Führung erstreckt werden soll.

Das Zeugnis über das Dienstverhältnis (Arbeitsbescheinigung) soll nun nicht die tatsächliche Beschäftigungszeit, sondern die rechtliche Dauer des Dienstverhältnisses bekunden. Anzulässig ist, wenn durch einen Nachsatz bekundet wird, daß die Dienste durch häufigere zum Teil längere Erkrankungen oder Beurlaubungen unterbrochen wurden.

In dem Zeugnis auf Leistung und Führung muß alles Wesentliche, d. h. eine zusammenfassende Wiedergabe nachprüfbarer Tatsachen, gesagt sein. Immerhin bleibt dem Aussteller (Dienstberechtigten) ein gewisser Spielraum für die Fassung. Entscheidend darf aber nicht die individuelle Auffassung sein. Der Aussteller hat sich daher bei der Fassung von einem gewissen Wohlwollen leiten zu lassen, und von jeder Gefälligkeit und Schroffheit freizubalten und eine Ausdrucksweise zu wählen, in der sich anständige Menschen über ihre Mitmenschen zu äußern pflegen. Für ein unrichtiges Zeugnis haftet der Aussteller gegenüber dem neuen Dienstherrn. Derjenige, der ungeachtet nachgewiesener Unredlichkeiten im Zeugnis Ehrlichkeit bescheinigt, haftet dem Nachfolger, der den Dienstverpflichteten im Vertrauen auf dieses Zeugnis engagiert hat, für etwaigen durch Unredlichkeiten entstehenden Schaden. Einem Dienstverpflichteten, der sich eine Unehrlichkeit hat zuschulden kommen lassen, braucht dieses nicht direkt ins Zeugnis geschrieben zu werden, es genügt, das Zeugnis derart zu fassen, daß der Leser bei einiger Aufmerksamkeit den Mangel einer Ausdehnung des Zeugnisses über Führung und Leistungen hinaus erkennen kann.

Derjenige Dienstberechtigte, der sich weigert, ein Zeugnis bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen, obwohl ein solches verlangt wurde, kann wegen Verweigerung des Zeugnisses schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der tatsächlich entstandene Schaden muß durch Klage nachweislich erbracht werden. C. F.

Die zurzeit geltenden Unterstützungssätze für Erwerbslose.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung für die Zeit vom 14. Dezember 1925 bis zum 1. Mai 1926 angeordnet was folgt:

I. Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen wochentäglich im Wirtschaftsgebiet I (Osten):

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre . . .	138	129	120	111 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren . . .	83	78	73	68 "
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	48	45	42	39 "
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige .	33	31	29	27 "

Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte):

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre . . .	162	152	142	132 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren . . .	98	92	86	80 "
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	55	52	49	46 "
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige .	39	37	35	33 "

Im Wirtschaftsgebiet III (Westen):

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für Personen über 21 Jahre . . .	174	163	152	141 Pf.
2. für Personen unter 21 Jahren . . .	105	98	91	84 "
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	60	56	52	48 "
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige .	42	40	38	36 "

II. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Falle folgende Beträge übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. im Wirtschaftsgebiet I (Osten) . . .	315	295	275	255 Pf.
2. im Wirtschaftsgebiet II (Mitte) . . .	360	340	320	300 "
3. im Wirtschaftsgebiet III (Westen) . .	400	375	350	325 "

III. Im übrigen bleibt die Anordnung über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 30. Januar 1925 (Reichsarbeitsblatt S. 53) in Kraft.

◆ Branche der Fahrstuhlführer ◆

Verhütung von Unfällen im Aufzugsbetrieb. Am 9. Februar fand eine von mehr als 200 Fahrstuhlführern besuchte Versammlung der Geschäfts- und Industriehausbranche unserer Berliner Ortsgruppe statt. Herr Obermeister Seel von der Firma „Aufzugsfürsorge“ hielt ein Referat über „Verhütung von Unfällen im Aufzugsbetrieb“. Der behördlichen Oberaufsicht unterstehen drei Arten von Aufzügen, und zwar: 1. Personenaufzüge für Wohnhäuser, die von der Behörde als Selbstfahrer zugelassen sind, 2. Personenaufzüge in Geschäfts- und Industriehäusern und Fabrikgebäuden, die nur mit Führern benutzt werden dürfen und 3. Lastenaufzüge, die nur, wie der Name schon besagt, zur Beförderung von Lasten dienen.

Bei Selbstfahrern in Wohnhäusern erstreckt sich die Tätigkeit des geprüften Hauswarts auf die Ueberwachung des Aufzugsbetriebes und auf die Kontrolle der Personen, welche den Aufzug benutzen. Es ist besonders darauf zu achten, daß alle Türverschlüsse in betriebsfähigerem Zustande sind. Daß sich also der Fahrstuhl nicht bei offenen Türen fortbewegen läßt. Das Ausprobieren der einzelnen Türverschlüsse ist folgendermaßen vorzunehmen: Man drückt bei geöffneter Schacht- und geschlossener Kabinentür die Knöpfe aller übrigen Etagen und wiederholt diese Probe in jedem einzelnen Stockwerk. Zeigen sich hierbei an irgendeiner Tür Mängel, so ist der Betrieb sofort zu sperren und der Hausbesitzer oder dessen Vertreter davon in Kenntnis zu setzen, um für Abhilfe zu sorgen. Kurzschließen der Türen ist unter allen Umständen zu vermeiden. Sämtliche anderen Sicherheitsvorrichtungen, wie Fangvorrichtung und Abreißdrähte des maschinellen Teiles, sind in gewissen Zeitabständen von Fachleuten vorzunehmen zu lassen. Schäden, die sich dabei herausgestellt haben sollten, sind dem Hausbesitzer sofort zu melden, da für eventuell hieraus entstandene Unfälle im Unterlassungsfalle der Hauswart

haftet. Die Kontrolle über die Benutzung des Aufzuges läßt der Hauswart aus. Hausbewohner über 18 Jahre dürfen den Selbstfahrer ohne jede Begleitung benutzen. Kinder müssen immer in Begleitung ihrer Angehörigen sein. Fremde, nicht zum Hause gehörige Personen, selbst wenn sie im Besitz eines passierenden Schlüssels sind, dürfen nur im Beisein des Hauswarts befördert werden. Türschlüssel sind nur mit Genehmigung des Hauswirts an erwachsene Hausbewohner abzugeben.

In Geschäfts- und Industriebäusern geschieht die Bedienung der Aufzüge meistens durch die angestellten Führer. Die Steuerungen dieser Aufzüge sind verschiedener Konstruktion, und zwar kommen hierfür Hebel-, Rad- oder Seilsteuerung in Frage. Jeder Fahrstuhlführer soll die im Fahrstuhlevisionsbuch eingehetzten Betriebsvorschriften genau kennen, um sich bei etwa eintretenden Betriebsstörungen nach diesen richten zu können. Leider ist der Führer gelegentlich gezwungen, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, plötzlich sich zeigende Betriebsstörungen selbst zu beseitigen. Er muß daher einige Sicherheitsvorrichtungen außer Wirksamkeit setzen; hierbei ist aber unbedingt darauf zu achten, daß kein Unberufener den Fahrstuhl in Bewegung setzen kann. Es ist also eine zweiertrauenswürdige Person mit der Beaufsichtigung des Steuerungsapparates zu beauftragen. Probefahrten bei kurzgeschlossenen Türen sind nur von dem Führer selbst vorzunehmen.

Die noch allgemein gebräuchlichen elektro-magnetischen Türverschlüsse haben sich leider im Betriebe als unzuverlässig herausgestellt und werden neuerdings Verschlüsse rein mechanischer Konstruktion, ohne jeden Kontakt, bei denen Störungen durch Witterungseinflüsse bei Aufhängungen vollständig ausgeschlossen sind, verwendet. Ein weiterer Vorteil dieser Art Verschlüsse besteht darin, daß ein Öffnen der Schächttüren nur dann möglich ist, wenn sämtliche Apparate festgestellt sind und gleichzeitig die Steuerung selbst sicher abgeriegelt wird.

Bei Lastenaufzügen, an denen die Türen meistens durch Barrierehebelverschlüsse gesichert sind, ist die Kontrolle wesentlich einfacher und geschieht durch den Versuch, den Barrierehebel hochzuheben, wenn der Aufzug nicht vor der betreffenden Tür steht. Die Kontrolle dafür, daß der Aufzug bei offenen Türen nicht wegfährt, übt man dadurch aus, daß man durch Ziehen des Steuerheiles bei hochgehobener Barrierefange versucht, den Aufzug in Bewegung zu setzen. Ist dies möglich, so muß die Steuerung richtiggestellt werden.

Bei allen Aufzügen werden Unfälle, die durch Abstürzen von Fahrkörben trotz Fangvorrichtungen entstehen können, sicher vermieden, wenn die Tragteile vollwertig sind und keinerlei Bruchschäden an dem Außenumfang der Seile festgestellt werden können. Zeigen sich abnorme Abnutzungsflecken und größere Splitter, so ist unbedingt dafür zu sorgen, daß die schadhaften Seile durch neue ersetzt werden. Es ist vorgekommen, daß ein neugebauter Aufzug nach zirka achttägigem Gebrauch aus dem Dachgeschoß bis in den Keller abgestürzt ist.

Die Betriebsvorschriften für Aufzugsbau und -betrieb sind unter allen Umständen zu beachten, denn nach dem Gesetz wird bestraft mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren, wer seinen Nebenmenschen durch Fahrlässigkeit an Leben und Gesundheit schädigt.

Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Nachdem noch die Delegierten zur örtlichen Zentralversammlung gewählt und zu verschiedenen Berufsfragen Stellung genommen wurde, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

♦ Aus unseren Ortsgruppen ♦

Berlin. Hausreinigerinnen. Am 18. Januar hielt die Branche der Hausreinigerinnen im Gewerkschaftshaus ihre Jahresversammlung ab, in der die Berichterstattung über die Organisationsarbeit im Jahre 1925, die Neuwahl der Branchenleitung und die viel umstrittenen Berufsfragen behandelt wurden. Einleitend hielt die Landtagsabgeordnete Frau Ruhner-Breslau einen Vortrag über „Frauenarbeit einst und jetzt“. Sie verstand es in vorzüglicher Weise, die wirtschaftlich-rechtlich-soziale Stellung von „einst“ zu „jetzt“ im Kapitalistischen Zeitalter unseren Kolleginnen vor Augen zu führen. Die rücksichtslose Ausbeutung der Frauenkraft ist katastrophal für unsere Zukunft. Wenn wir nicht Menschenökonomie betreiben, Frau, Mutter und Kind schützen, steht der Motor der Entwicklung zur Erhaltung der Volkskraft still. Die Entwicklung eines leistungsfähigen Volkes hängt von der Gesundheit der Frau ab. Nur unser Wille kann unsere Zukunft bestimmen. Anschließend gab Kollege Felsch als Branchenberater den Tätigkeitsbericht. Wenn auch der Erfolg im Jahre 1925 die geleistete Arbeit nicht aufwiegt, so ist doch ein Aufstieg vorhanden, vor allem eine Stabilität in der Mitgliederzahl. Abgehalten wurden vom Branchenberater 86 Versammlungen, 53 Besprechungen, 24 Funktionärstreffen, 286 Verhandlungen. Viel umstritten sind die Rechte unserer Mitglieder. Der Lohnbetrug der Hausagrariere hatte zur Folge, daß 14 Lohnklagen beim Amtsgericht eingereicht werden mußten, davon waren 11 Klagen mit Erfolg, wobei eine Lohnsumme von monatlich 1138,83 Mk. gewonnen wurde. Aus dem bürgerlichen Recht wegen Schadenersatz, Einbehaltung des Krankengeldes und

der Invalidenbeiträge, Instandsetzung der Wohnung usw. wurden 10 Klagen angestrengt und mit Erfolg beendet. Der größte Zeitverlust mußte mit der Vertretung der Räumungsklagen geopfert werden. Von 88 Räumungsklagen wurden 3 Klagen sofort abgewiesen, 62 mit Erfahrungsicherung und einer Umzugskostenentschädigung von 940 Mk. gewonnen. 23 Klagen verliefen ohne Erfahrungsicherung. Meistens waren es Mitglieder, die erst zu uns gekommen, die wenig oder fast gar nicht gewerkschaftlich geskult waren. Auf den Gesamterfolg, den sie mit Hilfe aller Funktionäre erreichte, kann die Organisation stolz sein. Mögen die Haus- und Grundbesitzer mit ihrer juristischen Spitzfindigkeit noch so sehr unsere Kolleginnen zu peinigen versuchen, die Organisation ist ihre Hilfe, sie ist ihr Schutz. Die Neuwahl der Branchenleitung ergab, daß die Kollegin Prudlo als erste, die Kollegin Schwedler als zweite Branchenleiterin, Kollegin Boshow als erste, Kollegin Hein als zweite Schriftführerin, Kolleginnen Rathel, Horn und Krüger als Beisitzerinnen gewählt wurden. Als Branchenberater wurde Kollege Felsch wiedergewählt. Unter Berufsfragen wurde die Tarifrechtsfrage, die der Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer gegen uns angestrengt hat, besprochen. Dieser zweijährige Lohnbetrug hindert uns aber nicht, den Hausagrariern einen Pfennig von unserem Arbeitslohn zu schenken. Alle Anwesenden machten es sich zur Pflicht, im kommenden Jahr mit neuem Mut an die Arbeit zu gehen, bis die letzte Hausreinigerin organisiert ist.

Dresden. Als im Februar 1923 der damalige „Zentralverband der Hausangestellten“ und verwandte Berufe Deutschlands auf seinem Verbandstag in Berlin den Beschluß gefaßt hatte, sich dem Verkehrsband anzuschließen, war es die Ortsverwaltung Dresden des Zentralverbandes der Hausangestellten, die sich diesem Beschluß auf Anraten des damaligen Bevollmächtigten Adler widersetzte. Dresden gründete mit Hilfe des Leipziger Hausmeisterverbandes eine neue Organisation mit dem Namen: „Verband der Hausmeister und verwandte Berufe Deutschlands“. Dem Führer dieses Verbandes, Herrn Adler, war es natürlich mit seinen kommunistischen Methoden nicht möglich, der Organisation einen festen Halt zu geben. Die Hausbesitzer, welche während der Inflationszeit den Hausmeisterverband zwecks Abschlußes von Tarifverträgen brauchten, weil bekanntlich während dieser Zeit die Lasten für Hausreinigung usw. den Mietern auferlegt wurden, erklärten durch ihren Hausbesitzerverein Mitte 1924, nicht mehr verhandeln zu wollen, weil sie nicht tariffähig seien. Der Streik, welcher auf Grund der ablehnenden Haltung des Hausbesitzervereines geführt wurde, mußte Ende Februar 1925 erfolglos abgebrochen werden. Der Ausbruch des Streikes und verschiedene andere Unstimmigkeiten in der Verwaltung veranlaßten einige führende Kollegen des Hausmeisterverbandes, nunmehr mit dem Deutschen Verkehrsband Fühlung zu nehmen, um den Anschluß, welcher eigentlich am 1. März 1923 hätte vorgenommen werden müssen, zu ermöglichen. Diese Kollegen hatten nur den einen Wunsch, die Hausmeisterbewegung, die mit großer Mühe und Arbeit aufgebaut worden war, nicht zurunde gehen zu lassen. Nach mehreren Vorbesprechungen fand am 17. Februar mit den Funktionären des Hausmeisterverbandes und der Ortsverwaltung des Deutschen Verkehrsbandes im Beisein eines Vertreters des Bundesvorstandes eine Sitzung statt, wo über die Anschluß- und Uebertrittsbedingungen beraten wurde. Die Verhandlungen verliefen erfolgreich, und in einer Funktionärerversammlung des Hausmeisterverbandes wurde dann der Beschluß gefaßt, den Mitgliedern den Uebertritt zum Deutschen Verkehrsband zu empfehlen. Bis auf die Bezirke Johannstadt 11 und Strehlen ist der Uebertritt reibungslos und vollständig erfolgt.

Die Hauptaufgabe unserer Organisation war nun zunächst, die durch den Streik hervorgerufenen Räumungsklagen vor Gericht zu vertreten. Zum allergrößten Teil ist es uns gelungen, die Prozesse zugunsten unserer Mitglieder durchzuführen. Im Laufe des Berichtsjahres sind unsere Kollegen 168mal vor dem Amtsgericht vertreten worden. Die aus dem Streik hervorgegangenen Räumungsklagen sind erledigt, aber immer wieder kommen neue Fälle, wo Hausbesitzer mit ihrem Hausmeister im Streit liegen. Ein Beweis für uns, wie notwendig eine starke Organisation ist.

In 14 Fällen ist mit Hausbesitzern verhandelt worden. Es konnten hierbei die ausgebrochenen Differenzen außergerichtlich erledigt werden. Weiter wurde in 16 Fällen durch Briefwechsel versucht, die Differenzen beizulegen, was uns fast restlos gelungen ist.

Größere Mühe machte uns der Versuch, mit dem Dresdener Hausbesitzerverein wieder in ein Vertragsverhältnis zu kommen. Wiederholt sind wir an den Hausbesitzerverein, mündlich und schriftlich, herangetreten, mit uns einen Tarifvertrag abzuschließen. Es ist uns leider nicht gelungen, den Hausbesitzerverein von der Notwendigkeit eines Vertrages zu überzeugen.

Der Rat zu Dresden, der Allgemeine Mietbewohnerverein, sowie der gemeinnützige Bau- und Sparverein haben ebenfalls von uns angebotene Verhandlungen abgelehnt.

Die Haltung der vorgenannten Instanzen veranlaßt uns, alle Kräfte anzuspannen, um auch den letzten Hausmeister zu überzeugen, daß er sich dem Verband anschließen muß. Denn nur durch eine starke Organisation kann eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden.